

der Anwesenden durch Stimmzettel gewählt. Bei etwa eintretender Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Wählbar sind nur Berliner Buchhändler, welche dem Verein als Mitglieder angehören. Die Wahl geschieht auf fünf hintereinander folgende Jahre. Ueber den Wahlact wird eine notarielle Verhandlung aufgenommen, welche von drei Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Eine beglaubigte Abschrift der ausgefertigten Wahlverhandlung wird bei dem Königlichen Polizei-Präsidio zu Berlin zur Kenntnissnahme niedergelegt.

§. 10.

Dem Vorstand liegt die statutenmäßige Verwaltung des Vereinsvermögens ob, er handelt für und im Namen des Vereins und vertritt denselben in jeder Beziehung, auch nach außen. Dies namentlich in der Verhandlung mit Behörden, in Prozessen und bei sonstigen gerichtlichen oder anderen das Vermögen des Vereins betreffenden Acten, bei der Belegung, Kündigung und Einziehung von Capitalien. Ihm steht es auch zu, Geschenke, Erbschaften und Legate für den Verein anzunehmen oder abzulehnen.

Bei allen Acten und Verhandlungen nach außen, sei es Privatpersonen oder Behörden gegenüber, ist es genügend, wenn überhaupt nur drei der nach der letzten Wahlverhandlung in Function stehenden Vorstandsmitglieder auftreten, Erklärungen abgeben oder Verhandlungen und Schriftstücke vollziehen. Es kommt hierbei nicht darauf an, welche Functionen dem einzelnen Mitgliede nach der in §. 8. vorgesehenen Geschäftsvertheilung zugewiesen sind. Auch bei Ausfertigungen von Schriftstücken seitens des Vorstandes ist die Unterschrift von drei Personen aus der Zahl der Mitglieder ausreichend.

Der Vorstand entwirft eine schriftliche Instruction für seine Geschäftsordnung, deren Vorschriften durch Beschluß der Mehrheit der Vorstandsmitglieder jedoch jederzeit geändert werden können.

§. 11. Vorstandsversammlungen.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig monatlich ein Mal, außerdem aber auf Einladung des Vorsitzenden, so oft dringende Geschäfte zu erledigen sind. Ungültige Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei von allen ordnungsmäßig einzuladenden Mitgliedern des Vorstandes gegenwärtig sein, und entscheidet unter ihnen die Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Vorstandsversammlungen, und werden die Beschlüsse von dem Secretär in einem von ihm aufzunehmenden Protokolle verzeichnet.

§. 12. Functionen des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende empfängt und eröffnet alle an den Verein gerichteten Schriftstücke, und vertheilt die Arbeiten nach Anleitung der Geschäftsordnung an die betreffenden Vorstandsmitglieder.

In dringenden Fällen darf der Vorsitzende mit Zustimmung eines der übrigen Mitglieder eine vorläufige Unterstützung bis zur Höhe von 10 Thalern bewilligen. Solche Bewilligungen sind in der nächsten Vorstandsconferenz anzuzeigen.

§. 13. Functionen des Secretärs.

Der Secretär hat außer der im §. 11. ihm zugewiesenen Thätigkeit auch die in den Generalversammlungen gefaßten Beschlüsse zu protokolliren, soweit nicht (§§. 9. und 17.) bezüglich der Wahlverhandlungen die Thätigkeit eines Notars eintritt. Die in Folge der Vorstandsbeschlüsse nothwendig gewordenen Schreiben, Ausarbeitungen und Ausfertigungen sind gleichfalls von ihm zu entwerfen und zur Unterschrift vorzubereiten.

§. 14. Functionen des Cassirers.

Der Cassirer bearbeitet alle Cassensachen und zieht sämtliche Beiträge der Mitglieder, sowie die Zinsen der Hypothekencapitalien und sonstige laufende Einnahmen ein. Zahlungen hat derselbe nur auf Beschluß des Vorstandes oder im Falle der Dringlichkeit unter den Bedingungen und in dem Umfange, welche in §. 12. bestimmt sind, zu leisten.

§. 15. Function der Prüfungscommissarien.

Die Prüfungscommissarien haben auf Anweisung des Vorsitzenden über die Bedürftigkeit eines Unterstützung Suchenden die nähere Ermittlung anzustellen und über die von dem Vorsitzenden ihnen zugewiesenen Gesuche in der nächsten Vorstandsversammlung Bericht zu erstatten.

§. 16. Vereinsvermögen.

Das Vermögen des Vereins zerfällt:

- I) in einen beweglichen Fond,
 - II) in einen Reservefond.
 - I) Der bewegliche Fond wird gebildet:
 - a) aus den Zinsen aller angelegten Capitalien;
 - b) aus neun Zehnthellen der eingehenden jährlichen Beiträge;
 - c) aus denjenigen Geschenken und außerordentlichen Zuwendungen, welche von den Gebern zur Verwendung nicht bloß der Zinsen, sondern auch des Capitals ausdrücklich bestimmt sind, oder im Fall einer mangelnden ausdrücklichen Bestimmung die Summe von 50 Thln. nicht erreichen.

Von diesem beweglichen Fond, welcher in den Büchern besonders verwaltet wird, werden sämtliche Unterstützungen und Unkosten des Rechnungs-Jahres bestritten, welche zusammen nicht höher steigen dürfen, als der Bestand des beweglichen Fonds reicht, soweit nicht durch Beschlüsse der Generalversammlung auch der Reservefond in einzelnen Fällen zur Leistung von Unterstützungen herangezogen wird. Die baaren Bestände des beweglichen Fonds bleiben in der Verwahrung des Cassirers, vorbehaltlich anderweitiger Beschlüsse des Vorstandes.

- II) Den Reservefond bilden die seit dem Bestehen des Vereins angesammelten Capitalien. Denselben fließen zu:
 - a) ein Zehnthel der laufenden jährlichen Beiträge der Mitglieder;
 - b) alle Beiträge, welche ein für alle Mal gezahlt werden (§. 3.), sowie die Geschenke und Zuwendungen, welche nach l. c. nicht dem beweglichen Fond angehören;
 - c) die nach §. 7. zurückgezählten Unterstützungen.

Die Capitalien des Reservefonds sollen in sicheren öffentlichen Papieren oder in sicheren inländischen Hypotheken angelegt und die betreffenden Papiere und Documente bei der Königlich Preussischen Bank oder sonst sicher verwahrt werden. Der etwa ertheilte Depositionschein bleibt in der Verwahrung des Vorsitzenden, während die Coupons der öffentlichen Papiere dem Cassirer zur Verwahrung überlassen werden. Der Reservefond — mit Ausnahme der ihrer Bestimmung zu erhaltenden Stiftungscapitalien — kann, wie schon oben bemerkt, nach dem Beschlusse der Generalversammlung, aber nur durch diesen, gleichfalls zur Unterstützungsleistung Verwendung finden.

Rechnungslegung.

§. 17.

Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsausschuß, welcher aus drei Berliner Vereinsmitgliedern besteht, von denen jährlich, zuerst nach dem Loos, später aber nach der Reihenfolge ihres Eintritts einer ausscheidet. Der Ausscheidende ist wieder wählbar; zwei derselben müssen zugleich Mitglieder des Börsen-